

Gebührenordnung für die Ausstellung von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel innerhalb des Stadtgebietes von Mainz

Gebührenordnung Bewohnerparken

Die Stadtverwaltung erlässt aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28. März 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 7 vom 31. März 2023, Seite 77) folgende Gebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren von Mainz, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b und Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind. Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz innerhalb des Bewohnerparkgebietes.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr nach § 6 dieser Verordnung erhoben
- (2) Für Änderungen des Bewohnerparkausweises wird eine Verwaltungsgebühr nach § 6 dieser Verordnung erhoben.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer den Bewohnerparkausweis beantragt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebührenschild im Falle der Bearbeitung eines bereits bestehenden Bewohnerparkausweises entsteht mit Eingang eines entsprechenden Antrages bei der zuständigen Behörde, in allen anderen Fällen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden in voller Höhe fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner.

(4) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr derzeit mittels Banküberweisung zu begleichen. Nach Einführung eines elektronischen Zahlungssystems ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu entrichten.

§ 5 Gebührenzeitraum

(1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum von einem Jahr beantragt werden.

(2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten Parkausweises beantragt werden.

§ 6 Gebührenberechnung für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises

(1) Die Gebühr für einen Bewohnerparkausweis beziehen sich ausschließlich auf ein volles Jahr.

(2) Diese Gebühren berechnen sich aus einem Jahresgrundbetrag i. H. v. 31,20 Euro multipliziert mit der jeweiligen Länge und Breite in Metern des im Antrag zu benennenden Fahrzeuges gem. der Ziffernfelder 18 und 19 des Fahrzeugscheines. Bei mehreren Fahrzeugen ist das flächenmäßig größere Fahrzeug heranzuziehen.

(3) Der Jahresgrundbetrag setzt sich zusammen aus dem Wert 0,60 Euro je 1m² je angefangene Kalenderwoche. Hierbei wird das Jahr mit 52 Wochen angesetzt.

(4) In jedem Fall beträgt die Mindestgebühr 130,00 Euro.

(5) Bei Bearbeitungen eines gültigen Bewohnerparkausweises wie Kennzeichenwechsel, Kfz Wechsel, Verlust des Ausweises oder Gebührenerstattung wird eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 15,00 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung nicht berührt

§ 7 Sonderregelungen

(1) Anbauten an Fahrzeugen wie Spoiler, Fahrradträger o.ä. werden in der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt.

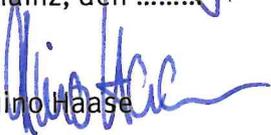
(2) Wird der **Bewohnerparkausweis** nur aufgrund eines separat durch die Straßenverkehrsbehörde zu prüfenden Ausnahmefalles (z.B. mehrfach unterjährig wechselnde Firmenfahrzeugnutzung, Prüfung vor Ort wg. Größenrelation Fahrzeug zu Garage) ausgestellt oder geändert, ist zur Gebührenberechnung das Fahrzeug der ersten Antragstellung heranzuziehen. Zusätzlich wird aufgrund der besonderen Prüfung des Ausnahmefalles eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 87,00 Euro pauschal festgesetzt.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Die Gebührenerstattung für gültige Bewohnerparkausweise richtet sich anteilig nach vollen, nicht angebrochenen Jahresquartalen.
- (2) Bei Rückgabe des nicht mehr benötigten Ausweises ist das Datum des Eingangs bei der Straßenverkehrsbehörde maßgeblich für die Berechnung nach Abs. 1
- (3) Bei Wechsel des Fahrzeuges wird eine etwaige Gebührenerstattung mit der neuen Gebühr verrechnet. Für das neue Fahrzeug wird die Jahresgebühr nach § 4 dieser Verordnung berechnet

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07 2025 in Kraft.

Mainz, den 12. Jun. 2025

Nino Haase